

Schulordnung des Abendgymnasiums Unteres Remstal

1. Anwesenheitspflicht

1.1 Das Abendgymnasium Unteres Remstal ist kein Vorlesungsbetrieb, sondern eine Schule, in der die fachlichen Inhalte in den Klassen und Kursen gemeinsam erarbeitet werden. Das setzt eine regelmäßige Teilnahme der Schülerinnen und Schüler¹ am Unterricht voraus.

Berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderungen sind zu melden. Verhinderungen sind noch am Unterrichtstag vor dem Beginn des Unterrichtes den Fachlehrern und dem Klassenlehrer von den SuS selbst zu melden. Das gilt auch für eine merkliche Verspätung zum Unterrichtsstart. Spätestens am zweiten Tag ist eine schriftliche Mitteilung für Fehltage unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung – im Rahmen des Schulversuchs über EduPage – einzureichen. Die SuS sind in der Pflicht, diese Information selbstständig zu erbringen!

1.2 Im Voraus bekannte Verhinderungen sind durch eine Beurlaubung im Fall einer Einzelstunde beim Fachlehrer, im Falle eines Tages beim Klassenlehrer zu beantragen. Längerfristige Beurlaubungen müssen bei der Schulleitung beantragt werden. Sie werden vom Schulleiter bzw. vom Regierungspräsidium entschieden.

1.3 Wer länger als drei Wochen unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt, wird von der Liste der Teilnehmenden gestrichen.

1.4 Die Klassenlehrer (Klasse I und II) oder das Rektorat (Oberstufe) sind berechtigt, im Zweifelsfall Ihre persönlichen Entschuldigungen durch Bescheinigungen und Atteste zu überprüfen.

2. Versetzungen, Leistungsnachweise

2.1 Den SuS wird am Ende eines jeden Halbjahres ein Zeugnis oder eine Information ausgestellt. Über die Versetzung in das nächste Schuljahr bzw. Halbjahr entscheidet die Lehrerkonferenz gemäß der Versetzungsordnung für die Gymnasien der Normalform.

2.1.1 Die Schuljahre des Abendgymnasiums sind in Halbjahre unterteilt. Nach dem ersten Halbjahr der 1. Klasse wird ein Zeugnis erstellt, das die Versetzung in das nächste Halbjahr regelt.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text die Abkürzung „SuS“ für „Schülerinnen und Schüler“ verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2.1.2 Diese Versetzung unterliegt der Versetzungsordnung.

2.1.3 Nach dem ersten Halbjahr der 2. Klasse erhält jeder SuS eine Halbjahresinformation mit den bis dahin erbrachten Leistungen. Die Noten zählen im 2. Schuljahr durchgängig, die Halbjahresinformation dient zur Leistungsübersicht.

2.1.4 In der Oberstufe entfallen Versetzungen. An ihre Stelle treten Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zum schriftlichen oder mündlichen Abitur. Die Zulassung wird durch die Verordnung des Kultusministeriums zur gymnasialen Oberstufe geregelt.

2.2 Der SuS hat die von der Schule vorgeschriebenen fach- und lehrplanbedingten Leistungsnachweise zu erbringen (Klassenarbeiten, Hausarbeiten, GFS, usw.).

2.2.1. Die Termine für Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, bzw. Klausuren, GFS, Vokabeltests, etc.) legt der Fachlehrer fest.

2.2.2 Versäumt ein SuS entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der SuS eine entsprechende Leistung nachträglich anzufertigen hat. Diesen Nachtermin legt der Fachlehrer fest.

Klassenarbeiten und Klausuren, die unentschuldigt versäumt werden, werden mit der Note „sechs“ bzw. mit 0 Punkten bewertet.

2.3 Die Leistungsnachweise liegen der Notengebung zu Ende des Halbjahres zugrunde. Der Fachlehrer ist verpflichtet, Art, Zahl und Gewichtung der Leistungsnachweise zu Anfang des Halbjahres bekanntzugeben und der Klasse zu erläutern.

2.4 Begeht ein SuS bei einer Leistungserbringung eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, dass der SuS eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet werden.

Zu Täuschungsversuchen zählen neben Abschreiben auch die Verwendung von Künstlichen Intelligenzen (KI: z.B. ChatGPT) zur Erstellung von eigenen Leistungen ohne die Angabe und kritische Verwendung dieser KI.

2.5 Liegen aus Gründen, die der SuS zu vertreten hat, in einem oder mehreren Fächern nicht genügend Leistungsnachweise vor, wird keine Note erteilt. In diesen Fällen kann die Lehrerkonferenz den Versetzungsentscheid bis zum Leistungsnachweis aussetzen.

2.6 Betrifft nur die Oberstufe: In der 3. und 4. Klasse sind neben den Klassenarbeiten gleichwertige Feststellungen von Leistungen (GFS) für die Abiturienten vorgesehen. Diese Leistungen sind von jedem SuS, der das Abitur anstrebt, in den ersten drei Schulhalbjahren in drei zu wählenden Fächern zu erbringen. SuS, die die Fachhochschulreife anstreben, haben zwei GFS in ihren zwei Schulhalbjahren zu erbringen.

Die Wahl der Fächer erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr. Die GFS-Themen und -Zeitpunkte sind mit den Fachlehrern abzusprechen und den Klassenlehrern vor den Herbstferien mitzuteilen

3. Regelungen für die zweite Fremdsprache

3.1 Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt den Nachweis von Grundkenntnissen in einer zweiten Fremdsprache voraus. Dieser kann erbracht werden durch

3.1.1 die Teilnahme am Unterricht in einer 2. Fremdsprache in vier aufeinander folgenden Schuljahren einer allgemeinbildenden Schule oder

3.1.2 die Teilnahme am Unterricht des Abendgymnasiums in Klasse I und II/in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren mit mindestens der Note „ausreichend“. Die 2. Fremdsprache wird 4 Schulhalbjahre unterrichtet und muss durchgehend besucht werden.

3.1.3 das Bestehen einer am Abendgymnasium nach Eintritt durchgeführten schriftlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden. Die Aufgaben werden vom Regierungspräsidium zentral gestellt.

3.2 Ohne vorherigen Nachweis der Grundkenntnisse in der 2. Fremdsprache ist eine Versetzung in die Oberstufe nur durch Sonderregelung möglich.

SuS, die aufgrund der Sonderregelung in die Oberstufe versetzt wurden, müssen bis zur Ergebniseröffnung der Feststellungsprüfung den Fremdsprachenunterricht einer 2. Fremdsprache besuchen.

4. Bild- und Tonaufnahmen von sich und anderen sind im Unterricht zu unterlassen, außer dies geschieht im Rahmen des Unterrichtsgeschehen und wird von der Lehrkraft veranlasst. Auch in diesem Rahmen gilt das Recht jeder Person an ihrem eigenen Bild. Somit darf im Unterricht Erstelltes nicht ohne Absprache auf Social-Media-Kanälen veröffentlicht werden.

5. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Schulordnung.